

VERWERTUNGSBEDINGUNGEN
im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung 17 S 97/15m des Landesgerichtes Linz
über das Vermögen der
Teak Holz International AG

1. Einleitung

1.1 Insolvenzverfahren

1.1.1 Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 9. September 2015 wurde zu 17 S 97/15m über das Vermögen der unter FN 27141p im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragenen Teak Holz International AG, Wiener Straße 131, 4020 Linz, (Sitz laut Firmenbuch: Stallburggasse 4, 1010 Wien), ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet.

1.1.2 Das Landesgericht Linz hat mit Beschluss vom gleichen Tag Dr. Gerhard Rothner, Rechtsanwalt, Hopfengasse 23, 4020 Linz, zum Insolvenzverwalter bestellt (Dr. Gerhard Rothner ist geschäftsführender Gesellschafter der Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH mit dem Sitz in Linz).

1.2 Die Schuldnerin

1.2.1 Die Teak Holz International AG steht an der Spitze eines Konzerns, der sich mit der (nachhaltigen) Aufzucht von Teakholz beschäftigt. Hinsichtlich der Konzernstruktur wird auf die Beilage ./1 verwiesen. Die Aufgaben, die mit der Aufzucht und der nachfolgenden Verwertung des Holzes verbunden sind, teilen sich in vier Segmente auf. Die Besitzgesellschaften in Costa Rica sind Eigentümer von Grund und Boden, die eigentliche Bewirtschaftung wird von der „Servicios Austriacos Uno S.A.“ („SAU“) mit dem Sitz in Costa Rica übernommen. Der Vertrieb des Holzes erfolgt durch die in Österreich ansässige Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH (FN 247654y). Die Schuldnerin selbst erfüllt neben dem Halten der dargestellten Beteiligungen auch noch gewisse Service- und Vertriebstätigkeiten.

1.2.2 Die Schuldnerin ist an folgenden Gesellschaften beteiligt (wobei in der Klammer jeweils das Beteiligungsausmaß angeführt ist):

- Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH, FN 247654y, Österreich (100 %)
- Servicios Austriacos Uno S.A., Costa Rica (100 %)
- THI America S.A., Costa Rica (100 %)
- Finca De Los Austriacos S.A., Costa Rica (83,7 %)
- Finca De Los Austriacos Numero Dos S.A., Costa Rica (100 %)
- Finca De Los Austriacos Teca Tres S.A., Costa Rica (100 %)
- Finca De La Teca, S.A., Costa Rica (100 %)
- Plantacion Austriaca Teca S.A., Costa Rica (100 %)
- Segunda Plantacion Austriaca Teca S.A., Costa Rica (100 %)

1.2.3 Die Schuldnerin hat der Servicios Austriacos Uno S.A. in der Vergangenheit Kredit in Höhe von rund EUR 3.270.000,00 gewährt, wobei ein Teil dieses Kredits im Jahre 2007 in Eigenkapital umgewandelt worden ist (vgl. Punkt 3.3.2). Zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung hafteten danach EUR 696.693,81 unberichtigt aus.

1.3 Unternehmensfortbetrieb in der Insolvenz

1.3.1 Das schuldnerische Unternehmen wird gegenwärtig auf unbestimmte Zeit fortgeführt.

1.3.2 Die Bewirtschaftung der Plantagen in Costa Rica sowie die Tätigkeit der Servicios Austriacos Uno S.A. wird durch die Kreditgewährung einer Gruppe von Gläubigern der Wandelschuldverschreibung, die am späteren Erwerb der Beteiligungen interessiert ist, aufrecht erhalten. Sie haben im Gegenzug dazu verlangt, dass die SAU ihre Forderungen gegenüber den Besitzgesellschaften nachrangig stellen und gleichzeitig gefordert, dass ihnen auf Grund und Boden der Besitzgesellschaften die Sicherheiten dafür eingeräumt werden. Der Insolvenzverwalter hat einer Sicherstellung bis zum Betrag von EUR 240.000,00 für die Besitzgesellschaften und die Betriebsgesellschaft und zusätzlichen EUR 70.000,00 für die Finanzierung der Schuldnerin selbst zugestimmt.

1.3.3 Zwischen den einzelnen Gesellschaften bestehen erhebliche Verrechnungsforderungen bzw. Verrechnungsverbindlichkeiten, die während des Insolvenzverfahrens nur insoweit bezahlt werden, als das zur Aufrechterhaltung der Liquidität notwendig ist.

2. **Definitionen**

Die in den Verwertungsbedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

2.1 "Absonderungsgläubiger": sind Gläubiger der Schuldnerin, denen nach § 10 der österreichischen Insolvenzordnung ein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem Vermögen der Schuldnerin zukommt.

- 2.2 "Anbieter": ist eine physische oder juristische Person, die an den Insolvenzverwalter ein Angebot zum Erwerb des Kaufgegenstandes gestellt hat. Sie wird dann, wenn mit ihr ein Vertragsverhältnis begründet wurde, als Käufer bezeichnet.
- 2.3 "Angebot": ist die Erklärung eines Anbieters, einen Kaufvertrag gegen Entgelt und unter Einhaltung der in diesen Verwertungsbedingungen festgelegten Vorschriften mit dem Insolvenzverwalter abschließen zu wollen.
- 2.4 "Besitzgesellschaften": sind die unter Punkt 3.1.1 aufgelisteten Kapitalgesellschaften mit dem Sitz in Costa Rica, an denen die Schuldnerin beteiligt ist.
- 2.5 "Betriebsgesellschaft": ist die Servicios Austriacos Uno S.A.
- 2.6 "Ersteher": ist jener Anbieter, der den Zuschlag durch den Insolvenzverwalter erhalten hat.
- 2.7 "Feilbietung": ist das in den Verwertungsbedingungen geregelte Verfahren zum Verkauf der Beteiligungen und der Forderungen der Schuldnerin.
- 2.8 "Insolvenzmasse": ist das Vermögen der Teak Holz International AG mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2.9 "Insolvenzverwalter": ist Dr. Gerhard Rothner, Rechtsanwalt, Hopfengasse 23, 4020 Linz.
- 2.10 "Interessent": ist die physische oder juristische Person, die gegenüber dem Insolvenzverwalter die Absicht erklärt hat, den Kaufgegenstand zu kaufen und zu übernehmen sowie die übrigen Verpflichtungen entsprechend den Verwertungsbedingungen zu erfüllen.
- 2.11 "Kaufgegenstand": sind die Beteiligungen der Schuldnerin an der Betriebsgesellschaft und an den Besitzgesellschaften in Costa Rica. Darüber hinaus sind die in den Punkten 3.3 und 3.4 beschriebenen Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- 2.12 "Kaufvertrag": ist der in der Feilbietung mit dem Zuschlag durch den Insolvenzverwalter zustande gekommene Vertrag über den Verkauf der Beteiligungen an der Betriebs- und den Besitzgesellschaften. Er beinhaltet auch die Übernahme der in den Punkten 3.3 und 3.4 beschriebenen Verbindlichkeiten.
- 2.13 "Kauf- und Abtretungsvertrag": ist der in der Beilage ./3 vorgegebene Vertrag über den Verkauf und die Abtretung von Beteiligungen der Schuldnerin.

- 2.14 "Pfandrechte": ist die der SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT mit Pfandbestellungsvertrag vom September 2010 eingeräumte Sicherheit an den Aktien der Beteiligungsgesellschaften.
- 2.15 "SAU": ist die Abkürzung für die Servicios Austriacos Uno S.A.
- 2.16 "Schuldnerin": ist die Teak Holz International AG.
- 2.17 "Vertragsabschluss": ist der Abschluss des Kaufvertrages über den Kaufgegenstand.
- 2.18 "Verwertung": ist (i) der Verkauf der Gesellschaftsbeteiligung der Schuldnerin an der Servicios Austriacos Uno S.A., Costa Rica (100 %), der Finca De Los Austriacos S.A., Costa Rica (83,7 %), der Finca De Los Austriacos Numero Dos S.A., Costa Rica (100 %), der Finca De Los Austriacos Teca Tres S.A., Costa Rica (100 %), der Finca De La Teca, S.A., Costa Rica (100 %), der Plantacion Austriaca Teca S.A., Costa Rica (100 %) und der Segunda Plantacion Austriaca Teca S.A., Costa Rica (100 %); (ii) die Erfüllungsübernahme hinsichtlich bestimmter Forderungen der Teak Holz International AG gegenüber der Servicios Austriacos Uno S.A.; und (iii) die Übernahme einer Garantie dafür, dass die Servicios Austriacos Uno S.A. ihre gegenüber der Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH bestehenden Verbindlichkeiten binnen zwei Monaten nach dem Zuschlag bezahlt.
- 2.19 "Wandelschuldverschreibung": ist die von der Schuldnerin begebene „5 %-Teak Holz International AG Wandelschuldverschreibung 2010 bis 2015“ über einen Betrag von EUR 15.600.000,00.
- 2.20 "Zuschlag": ist die Erklärung des Insolvenzverwalters, mit dem im Zuschlag genannten Anbieter den Kaufvertrag zu schließen. Er stellt die rechtsgeschäftliche Annahme des Angebotes dieses Anbieters dar.

3. Gegenstand der Verwertung

3.1 Verkauf der Beteiligungen der Schuldnerin an den Besitzgesellschaften

3.1.1 Besitzgesellschaften sind

- Finca De Los Austriacos S.A., Costa Rica (83,7 %)
- Finca De Los Austriacos Numero Dos S.A., Costa Rica (100 %)
- Finca De Los Austriacos Teca Tres S.A., Costa Rica (100 %)
- Finca De La Teca, S.A., Costa Rica (100 %)

- Plantacion Austriaca Teca S.A., Costa Rica (100 %)
- Segunda Plantacion Austriaca Teca S.A., Costa Rica (100 %)

3.1.2 Die Besitzgesellschaften verfügen über das in der nachstehenden Aufstellung ausgewiesene Grundkapital, das jeweils in Namensaktien mit dem dargestellten Nennwert zerlegt ist (Währungsangaben in Costa-Rica-Colón):

Gesellschaft	Stück Aktien	Nennbetrag	Grundkapital
Finca De Los Austriacos S.A.	405	3.500,00	1.417.500,00
Finca De Los Astriacos			
Numero Dos. S.A.	10	1.000,00	10.000,00
Finca De Los Austriacos			
Teca Tres S.A.	10	1.000,00	10.000,00
Finca De La Teca, S.A.	12	1.000,00	12.000,00
Plantacion Austriaca Teca S.A.	100	100,00	10.000,00
Segunda Plantacion Austriaca			
Teca S.A.	100	100,00	10.000,00

3.1.3 Kaufgegenstand sind demnach

- 339 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Finca De Los Austriacos S.A., die einer Beteiligung von 83,7 % am Grundkapital entsprechen,
- 10 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Finca De Los Austriacos Numero Dos S.A.,
- 10 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Finca De Los Austriacos Teca Tres S.A.,
- 12 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Finca De La Teca, S.A.,
- 100 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Plantacion Austriaca Teca S.A. sowie
- 100 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Segunda Plantacion Austriaca Teca S.A..

3.1.4 Der Kaufgegenstand ist aufgrund des Pfandbestellungsvertrages vom September 2010 zugunsten von Forderungen der Gläubiger der Wandelanleihe an die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT verpfändet; die Wirksamkeit dieser Verpfändung ist gegenwärtig in Diskussion. Unbeschadet dieser Diskussion gilt für die Behandlung dieses Pfandrechtes § 120 der österreichischen Insolvenzordnung. Damit ist allerdings eine Anerkennung des Pfandrechtes nicht verbunden.

3.1.5 Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Besitzgesellschaften gegenüber anderen Konzerngesellschaften und gegenüber Dritten wurden – soweit sie dem Insolvenzverwalter

aus den Unterlagen der Schuldnerin bekannt sind – den Interessenten gegenüber offengelegt. Ebenso wurden die Interessenten darauf hingewiesen, dass die Besitzgesellschaften für Forderungen der Betriebsgesellschaft oder zugunsten Dritter Sicherheiten bestellt haben. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wird eine Gewährleistung oder Haftung der Insolvenzmasse oder des Insolvenzverwalters für die vollständige Erfassung und die Richtigkeit derartiger Forderungen und Verbindlichkeiten nicht übernommen.

3.1.6 Gotthard Graf Pilati von Thassul zu Daxberg (im Folgenden "Graf Pilati") hat der Schuldnerin Kredit gewährt und Bürgschaften für Kredite der Schuldnerin gegenüber verschiedenen Kreditinstituten übernommen. Zur Sicherung der gewährten Kredite und der möglichen Rückgriffsansprüche bei seiner Inanspruchnahme aus der Bürgenhaftung ist Graf Pilati auf Liegenschaften der Segunda Plantacion Austriaca Teca S.A. ein Grundpfandrecht bis zum Höchstbetrag von US\$ 10,7 Mio. eingeräumt worden. Damit hat eine Tochtergesellschaft der Schuldnerin für die Verbindlichkeiten ihrer Muttergesellschaft Pfandrechte gewährt, ein Umstand, der nach österreichischem Recht möglicherweise den Tatbestand der unzulässigen Einlagenrückgewähr darstellt. Ob dies nach dem Recht von Costa Rica ebenfalls der Fall ist, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den Mitteln des Insolvenzverfahrens noch nicht geklärt werden. Sollte sich das Pfandrecht allerdings als unwirksam herausstellen, so hat die Insolvenzmasse bzw. nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Schuldnerin das Recht, eine, dem Wegfall der Belastung entsprechende Erhöhung des Preises für die Besitzgesellschaften zu verlangen (vgl Punkt 4.5).

3.2 Verkauf der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft

3.2.1 Die Betriebsgesellschaft verfügt über das in der nachstehenden Aufstellung ausgewiesene Grundkapital, das in Namensaktien mit dem dargestellten Nennwert zerlegt ist (Währungsangaben in Costa-Rica-Colón):

Gesellschaft	Stück Aktien	Nennbetrag	Grundkapital
Servicios Austriacos Uno S.A..	10	1.000,00	10.000,00

3.2.2 Kaufgegenstand sind demnach 10 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien der Servicios Austriacos Uno S.A.

- 3.2.3 Was die Forderungen der Betriebsgesellschaft und deren Verbindlichkeiten angeht, so gilt Punkt 3.1.5 sinngemäß.
- 3.3 Erfüllungsübernahme hinsichtlich der Forderungen der Teak Holz International AG gegenüber der Servicios Austriacos Uno S.A.
- 3.3.1 Die Schuldnerin hat der SAU in der Vergangenheit Kredit bis zur Höhe von rund EUR 3.270.000,00 gewährt.
- 3.3.2 Teile dieser Forderungen wurden mit Wirkung zum 1. Jänner 2008 und zum 30. September 2010 in freie bzw. nicht gebundene Kapitalrücklagen umgewandelt, um sie in der SAU als Eigenkapital auszuweisen. Danach bleiben aus dem gewährten Kredit noch offene Forderungen von EUR 696.693,81, die fällig sind.
- 3.3.3 Der Käufer tritt hiermit der genannten Verbindlichkeit der SAU bei und übernimmt unter Verzicht auf die Einwendung des gänzlichen oder teilweisen Nichtbestehens dieser Forderung sowie unter Verzicht auf jegliche Aufrechnung gegen diese Forderung die Verpflichtung, die Forderung der Teak Holz International AG gegenüber der Servicios Austriacos Uno S.A. im Nennbetrag von EUR 696.693,81 binnen acht Tagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Punkt 5.1.2) zu erfüllen.
- 3.4 Übernahme einer Garantie, dass die SAU ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH bezahlt
- 3.4.1 Die Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH besitzt gegenüber der SAU zum Stichtag der Insolvenzeröffnung eine Forderung von EUR 895.505,31.
- 3.4.2 Der Käufer übernimmt hiermit nach § 880a Fall 2 ABGB (österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) die Garantie dafür, dass die SAU diese Verbindlichkeit spätestens zwei Monate nach dem Zuschlag an die Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH bezahlt.
- 3.4.3 Der Käufer hat die Erfüllung dieser Garantie durch Übergabe einer unbedingten auf erste Anforderung benützbaren abstrakten Garantie eines österreichischen Kreditinstitutes, lautend auf einen Betrag von EUR 900.000,00 und mit einer Laufzeit von mindestens drei Monaten, zu besichern. Der Insolvenzverwalter und seine Stellvertreterin müssen berechtigt sein, die Ansprüche aus der Garantie ohne weiteres Erfordernis abzurufen; sie müssen weiters das Recht haben, die Ansprüche aus der Garantie auf Dritte zu übertragen.

3.4.4 Die Garantie ist bis zum Erfüllungszeitpunkt („*Closing*“) zu übergeben. Der Käufer ist berechtigt, anstelle der Garantie die Erfüllung der Zahlung durch die SAU nachzuweisen.

4. Preisbildung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Es ist ein Gesamtpreis für alle Teile des Kaufgegenstandes anzubieten.

4.1.2 Der Kaufpreis für alle Teile des Kaufgegenstandes entspricht dem Ergebnis des nach Punkt 6. durchgeführten Versteigerungsverfahrens (höchstes Gebot). Es handelt sich um einen Nettopreis. Demgemäß sind die mit dem Abschluss und der Ausführung des Vertrages verbundenen Verkehrsteuern, Kosten und Gebühren allein vom Käufer zu tragen.

4.2 Aufteilung des Kaufpreises/Sondermassekosten

4.2.1 Der Kaufpreis (das höchste Gebot), zu dem nach dem Versteigerungsverfahren der Kaufvertrag zustande kommt, wird zwingend folgendermaßen aufgeteilt:

- 37,97 % für den Erwerb der Betriebsgesellschaft
- 62,03 % für den Erwerb aller Besitzgesellschaften

4.2.2 Der Anbieter hat in seinem Angebot zusätzlich offenzulegen, in welchem Verhältnis er den Kaufpreis für den Erwerb aller Besitzgesellschaften anteilmäßig auf diese Gesellschaften aufteilt.

4.2.3 Die Kosten der besonderen Verwaltung und Verwertung der Besitzgesellschaften und die Verteilung des Verwertungsergebnisses daraus auf allfällige Absonderungsgläubiger bestimmen sich nach § 49 Abs 1 der österreichischen Insolvenzordnung und werden vorweg aus der Sondermasse bezahlt.

4.2.4 Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Ergebnisse der von einzelnen Interessenten durchgeführten „*Due Diligence*“ gegen Ersatz der Kosten anzukaufen, wenn sichergestellt ist, dass diese Ergebnisse auch den anderen Interessenten zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Die dadurch entstehenden Kosten stellen – soweit sie die Besitzgesellschaften betreffen – Sondermassekosten im Sinne des § 49 Abs 1 der österreichischen Insolvenzordnung dar und werden vom Insolvenzverwalter als solche behandelt. Die übrigen Kosten betreffen die allgemeine Masse.

4.3 Mindestpreis (geringstes Gebot)

4.3.1 Das geringste Gebot beträgt EUR 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhunderttausend).

4.3.2 Die Ermittlung des geringsten Gebotes erfolgte nach Maßgabe der Beilage ./2.

4.4 Zahlungsbedingungen

4.4.1 Die Zahlung des Kaufpreises hat – vorbehaltlich des nachfolgenden Punktes 4.4.2 – durch Barzahlung auf ein für diese Zwecke eingerichtetes Sonderkonto des Insolvenzverwalters zu erfolgen. Der Kaufpreis ist binnen acht Tagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Punkt 5.1.2) fällig.

4.4.2 Der Käufer ist berechtigt, in Anrechnung auf den für den Erwerb der Besitzgesellschaften entfallenden Kaufpreisteil (Punkt 4.2.1, zweiter Teilstrich), die Forderungen der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung entweder bis zur Höhe des auf die Besitzgesellschaften entfallenden Kaufpreises oder – nach seinem Belieben – auch darüber hinaus zu übernehmen; die Anrechnung ist mit dem Kaufpreisteil nach Punkt 4.2.1, zweiter Teilstrich, begrenzt. Es muss sichergestellt sein, dass vorweg aus der Sondermasse die Sondermassekosten bezahlt werden können; demgemäß ist der zur Deckung der Sondermassekosten notwendige Kaufpreisteil für die Besitzgesellschaften in bar zu bezahlen. Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die Höhe dieser Sondermassekosten spätestens mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Punkt 5.1.2) dem Käufer bekanntzugeben.

4.4.3 Ob die in Punkt 4.4.2 vorgesehene Anrechnung mit dem Nennwert der übernommenen Forderung (natürlich nur, soweit sie im Kaufpreisteil nach Punkt 4.2.1, zweiter Teilstrich, Deckung findet) oder mit einem geringeren Wert erfolgt, bestimmt sich nach Punkt 6.6.3. Eine Anrechnung ist darüber hinaus nur möglich, wenn der Käufer die Zustimmung der Gläubiger zu der Übernahme ihrer Forderung und deren Erklärung beibringt, dass sie ganz oder teilweise keine Teilnahmeansprüche im Insolvenzverfahren, sei es in Form eines Forderungsverzichtes, sei es durch Rückstehungserklärung geltend machen werden. Für die Abgabe einer Rückstehungserklärung genügt es, wenn der Gläubiger auf eine Sicherstellung oder Befriedigung seiner Quotenforderung im Rahmen der Erfüllung des Sanierungsplans verzichtet. Der Nachweis hat gegenüber dem Insolvenzverwalter bis zum Erfüllungszeitpunkt („Closing“) zu erfolgen.

4.5 Nachträgliche Preisänderung

- 4.5.1 Der in Beilage ./2 wiedergegebenen Ermittlung des geringsten Gebotes liegen verschiedene Annahmen des Insolvenzverwalters zugrunde, deren Bestehen oder Eintritt gegenwärtig (noch) nicht sicher ist. Treffen diese Annahmen nicht zu oder ändern sich die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen, so führt dies (automatisch) zu einer Anpassung des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises. Das gilt allerdings nur für die folgenden in den Punkten 4.5.2 und 4.5.3 getroffenen Annahmen. Änderungen bei den sonstigen Annahmen berechtigen weder zu einer Minderung des Kaufpreises noch verpflichten sie den Käufer, einen höheren Kaufpreis zu zahlen.
- 4.5.2 So hat der Insolvenzverwalter bei der Ermittlung des geringsten Gebotes die Wirksamkeit des für Graf Pilati auf Liegenschaften der Segunda Plantacion Austriaca Teca S.A. („Segunda“) eingetragenen Grundpfandrecht unterstellt. Bedenken bestehen vor allem in Richtung einer verbotenen Einlagenrückgewähr, aber auch in Richtung einer fehlenden Zustimmung der Schuldnerin und/oder ihrer Tochtergesellschaft. Andererseits wurde angenommen, dass dieses Grundpfandrecht deshalb nicht zur Gänze ausgenützt wird, weil Graf Pilati im Insolvenzverfahren eine Sanierungsplanquote von 20 % zusteht und auch die Kreditgeber, für deren Kredite die Bürgschaften übernommen wurden, eine 20 %-ige Quote erhalten.
- 4.5.3 Die Venus Capital Investments S.A. („Venus“) hat mit der Finca De Los Austriacos S.A. („Finca Uno“) am 22. August 2014 einen Kaufvertrag über den Erwerb von Teakholz abgeschlossen; dieser wurde mit den Nebenvereinbarungen vom 28. August 2014, 22. September 2014 und 16. Oktober 2014 mehrfach geändert. Der Kaufpreis betrug zuletzt EUR 2,4 Mio. Tatsächlich sind auf diesen Kaufpreis nach den Feststellungen des Insolvenzverwalters lediglich EUR 1,725 Mio. geflossen; ein Teilbetrag in Höhe von EUR 425.000,00 wurde durch Anrechnung der der Schuldnerin gewährten Kredite erfüllt. Ob die Parteien tatsächlich die Durchführung des Kaufvertrages ernstlich gewollt haben, ist aus Sicht des Insolvenzverwalters zumindest zweifelhaft. Vielmehr sieht der Vertrag vor, dass anstelle der Ausführung des Kaufvertrages durch wechselseitige Optionsrechte (Put- und Call-Optionen) Ersatzzahlungen anstelle der Lieferung bzw. als Kaufpreis für die Rücklieferung in erheblicher Höhe zu leisten sind. Für die Berechnung des geringsten Gebotes wurde vom dem durch Zahlung bzw. Aufrechnung getilgten Kaufpreis von EUR 2,15 Mio. ausgegangen; die sich aus den Optionen ergebende Mehrzahlung wurde linear auf die einzelnen Monate aufgeteilt und anteilig dem Kaufpreis hinzugerechnet, sodass sich aktuell ein Forderungswert von EUR 2.584.920,00 ergibt. Die Forderung der Venus ist durch ein Grundpfandrecht auf Liegenschaften der Finca Uno sichergestellt. Gegen das Bestehen zumindest aber gegen die Höhe der Forderung der Venus wurden im

Rahmen des Insolvenzverfahrens von verschiedenen Seiten erhebliche Einwendungen erhoben.

- 4.5.4 Stellt sich durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung heraus, dass das Grundpfandrecht des Graf Pilati entweder nicht wirksam begründet oder aus anderen Gründen unwirksam ist, so steht der Insolvenzmasse bzw. der Schuldnerin nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Anspruch auf Preiserhöhung zu. Der Preis erhöht sich um 75 % jenes Betrages, mit dem die Forderungen von Graf Pilati bei der Ermittlung des geringsten Gebotes angerechnet worden sind. Durch den gänzlichen Wegfall der Forderungen würde sich der Wert der Segunda von –EUR 3.159.208,90 auf +EUR 4.245.391,91 erhöhen. Die Forderung der SAU würde statt mit EUR 1.772.970,00 zur Gänze mit EUR 4.932.178,09 gedeckt sein. Der durch den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Forderungen von Graf Pilati bewirkte Mehrerlös ist also auf die Besitzgesellschaften und die Betriebsgesellschaft in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sich dadurch eine Werterhöhung nach Maßgabe des Berechnungsschemas in Beilage ./2 ergibt. Übersteigt der Mehrerlös allerdings die Hälfte der mit EUR 4.932.178,09 in der Berechnung angesetzten Forderung der SAU (also gerundet EUR 2.466.090,00), so wird der übersteigende Betrag im Verhältnis 1:1 auf den Preis für die Besitzgesellschaften und die Betriebsgesellschaft aufgeteilt. Die Frage der Wirksamkeit des Pfandrechtes an den Beteiligungen der Schuldnerin an den Besitzgesellschaften wird damit nicht endgültig entschieden.
- 4.5.5 Stellt sich durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung heraus, dass die Forderung der Venus nicht oder nicht in der angenommenen Höhe besteht, so steht der Insolvenzmasse bzw. der Schuldnerin nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Anspruch auf Preiserhöhung zu. Der Preis erhöht sich um 75 % jenes Betrages, in dem die tatsächlich zu berücksichtigende Forderung der Venus niedriger ist als der in Berechnung angenommene Betrag. Diese Preiserhöhung wirkt sich ausschließlich auf den Preis für die Besitzgesellschaften aus. Die Frage der Wirksamkeit des Pfandrechtes an den Beteiligungen der Schuldnerin an den Besitzgesellschaften wird damit nicht endgültig entschieden.
- 4.5.6 Letztlich ist eine Anpassung des Kaufpreises auch dann vorzunehmen, wenn die Sanierungsplanquote oder eine Verteilungsquote gegenüber dem bisherigen Angebot von 20 % erhöht wird oder wenn die Verteilungsquote unter den angebotenen 20 % liegt. Die in der Berechnung angesetzten 20 % betragen rechnerisch EUR 1.851.150,00. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich im gleichen Ausmaß, in dem die letztlich angebotene oder sichergestellte Sanierungsplanquote oder Verteilungsquote über oder unter 20 % liegt. Erhöhungsbeträge sind dem Preis für die Betriebsgesellschaft hinzuzurechnen, Verminderungen von diesem Preis abzurechnen; sie betreffen daher nicht den Kaufpreisanteil für die Besitzgesellschaften.

5. Kaufvertrag

5.1 Allgemeines

5.1.1 Mit dem Zuschlag im Versteigerungsverfahren (Punkt 6.7.5) kommt für den Insolvenzverwalter und den Anbieter bindend der Kaufvertrag über den gesamten Kaufgegenstand zu den in den Verwertungsbedingungen und deren Beilage ./3 vorgesehenen Zusatzregelungen zustande.

5.1.2 Der Kaufvertrag bedarf nach § 117 Abs 1 Z 1 der österreichischen Insolvenzordnung sowohl der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss als auch durch das Insolvenzgericht. Er ist in dieser Hinsicht also aufschiebend bedingt. Die aufschiebende Bedingung gilt mit dem Datum der Genehmigung durch das Insolvenzgericht als eingetreten. Das gilt auch dann, wenn gegen den Genehmigungsbeschluss ein Rechtsmittel ergriffen wird, das erfolglos bleibt. Soweit in diesen Verwertungsbedingungen vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung gesprochen wird, ist damit dieser Zeitpunkt gemeint.

5.2 Zusätzliche Bedingungen

5.2.1 Der weitere Inhalt für den Verkauf und die Übertragung der Beteiligungen ergibt sich aus Beilage ./3. Diese zusätzlichen Bedingungen sind vom Anbieter mit der Abgabe seines Angebotes ausdrücklich anzuerkennen.

5.2.2 Angebote, die von den Verwertungsbedingungen und der Beilage ./3 abweichen, können vom Insolvenzverwalter ohne weiteres Verfahren ausgeschlossen werden (Punkt 6.10).

5.3 Erfüllungszeitpunkt („Closing“)

5.3.1 Der Insolvenzverwalter wird den Käufer unverzüglich vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung in Kenntnis setzen und ihn zum *Closing* einladen. Das *Closing* findet innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Punkt 5.1.2) statt. Wurde allerdings gegen die Genehmigung des Verkaufes durch das Insolvenzgericht ein Rechtsmittel erhoben, so ist der Insolvenzverwalter berechtigt und verpflichtet, den Zeitpunkt des *Closing* bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Insolvenzgerichtes hinauszuschieben.

5.3.2 Am Tag des *Closing* müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollständiger Erlag der in bar aufzubringenden Teile des Kaufpreises auf dem Sonderkonto des Insolvenzverwalters;
- Nachweis der Erfüllung der Forderung der Schuldnerin gegenüber der SAU (Punkt 3.3.3);
- Vorlage der in Punkt 3.4.3 vorgesehenen Bankgarantie zur Sicherstellung der (künftigen) Erfüllung der Forderungen der Teak Holz Handels- und Verarbeitungs GmbH durch die SAU oder Nachweis der bereits erfolgten Zahlung;
- Nachweis der Zustimmung der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung zur Übernahme ihrer Forderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis für den Erwerb der Besitzgesellschaften, verbunden mit einer Erklärung nach Punkt 4.4.3, sofern der Käufer die Anrechnung der Übernahme dieser Verbindlichkeiten auf den Kaufpreis verlangt.

5.3.3 Sind am Tag des *Closing* die unter Punkt 5.3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist der Insolvenzverwalter verpflichtet,

- gemeinsam mit dem Käufer die Vertragsurkunde nach dem Muster der Beilage ./3 zu unterfertigen;
- die Aktien, in denen die Beteiligung der Schuldnerin an der Betriebsgesellschaft und den Besitzgesellschaften verkörpert ist, zu indossieren und dem Käufer die Aktienurkunden zu übergeben.

5.4 Auflösungsrechte

5.4.1 Wird der Kaufvertrag nicht oder nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Datum des Zuschlags gemäß § 117 Abs 1 Z 1 der österreichischen Insolvenzordnung genehmigt, so sind der Insolvenzverwalter und der Käufer berechtigt, ihre vertragliche Bindung durch einfache schriftliche Erklärung aufzuheben. Dasselbe gilt, wenn die Genehmigung ausdrücklich verweigert wird. Wird gegen die Genehmigung des Insolvenzgerichtes ein Rechtsmittel erhoben, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Erledigung dieses Rechtsmittels.

5.4.2 Sind die in Punkt 5.3.2 für den Tag des *Closing* genannten Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so ist der Insolvenzverwalter berechtigt, nach einer dem Käufer eingeräumten Nachfrist von acht Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

5.5 Auflösungsfolgen

5.5.1 Wird die vertragliche Bindung der Parteien nach Punkt 5.4.1 aufgehoben, so hat der Insolvenzverwalter dem Käufer sein Vadium zurückzugeben. Im Übrigen erfolgt die

nochmalige Verwertung des Kaufgegenstandes nach diesen oder gegebenenfalls nach geänderten Verwertungsbedingungen. Sonstige Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

5.5.2 Tritt der Insolvenzverwalter vom Kaufvertrag nach Punkt 5.4.2 zurück oder löst der Insolvenzverwalter den Kaufvertrag wegen einer sonstigen vom Käufer verursachten Leistungsstörung auf,

- so erfolgt die erneute Verwertung des Kaufgegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers;
- verfällt das von ihm erlegte Vadium zugunsten der Insolvenzmasse ohne Rücksicht auf die Höhe des Ausfalls, der sich aus der nochmaligen Verwertung ergibt, und ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten der nochmaligen Verwertung und der sonst durch die Säumigkeit des Käufers verursachten Schäden;
- haftet der Käufer überdies für den Ausfall gegenüber seinem Angebot, für die Kosten der Wiederverwertung und die darüber hinausgehenden Schäden auch mit seinem übrigen Vermögen, sofern der Ausfall und diese Schäden durch allfällig bereits erfolgte Zahlungen nicht gedeckt sind.

6. Das Verfahren der Verwertung

6.1 Veröffentlichungen

Die Verwertung des Kaufgegenstandes wird öffentlich kundgemacht durch

- Einstellung in die Ediktsdatei des Bundes (www.edikte.justiz.gv.at);
- Interessentensuche durch die First Berlin GmbH;
- unmittelbare Verständigung der sich beim Insolvenzverwalter meldenden Interessenten.

6.2 Informationen/Anmerkungen/Erklärungen

6.2.1 Der Insolvenzverwalter hat – soweit ihm dies möglich war – Daten, Unterlagen und Kennzahlen zum Kaufgegenstand zusammengestellt, um Interessenten die Möglichkeit einer Abschätzung der Chancen und Risiken aus dem Erwerb des Kaufgegenstandes zu geben. Diese Unterlagen werden Interessenten über deren Verlangen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird Interessenten die Gelegenheit gegeben, Informationen beim Vorstand der Schuldnerin und einem ehemaligen Mitarbeiter bei Bedarf einzuholen. Ebenso wird Interessenten gegen mindestens dreitägige Vorankündigung Gelegenheit gegeben, die Besitzgesellschaften in Costa Rica zu besuchen.

- 6.2.2 Interessenten sind darüber hinaus berechtigt, weitere Informationen bis acht Kalendertage vor dem Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebotes anzufordern, wobei berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Schuldnerin und vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen zu beachten sind.
- 6.2.3 Den Interessenten steht es frei, eine Erläuterung der Verwertungsbedingungen vom Insolvenzverwalter zu verlangen. Das Gleiche gilt für eine aus der Sicht eines Interessenten erforderliche Berichtigung der Ausschreibung. Derartige Verlangen sind ausschließlich schriftlich (Telefax, elektronische Übermittlung) zu stellen und müssen spätestens acht Kalendertage vor dem Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebots beim Insolvenzverwalter eingelangt sein.
- 6.2.4 Eine Gewährleistung oder Haftung der Insolvenzmasse und des Insolvenzverwalters für die Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Informationen ist nach diesen Verwertungsbedingungen ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Gutachten, Untersuchungen und Befunde, die von dritter Seite erstellt oder vorbereitet wurden. Enthalten diese Klauseln für eine Haftungsfreistellung, so gelten diese auch unmittelbar gegenüber dem Bieter, Anbotsteller und Käufer.
- 6.3 Angebotsstellung
- 6.3.1 Alle Interessenten sind eingeladen, bis spätestens 4. Dezember 2015 ein den Verwertungsbedingungen der Form und dem Inhalt nach entsprechendes Angebot in deutscher oder in englischer Sprache an den Insolvenzverwalter zu richten. Diese Angebote haben eine Bindungsfrist bis 31. Jänner 2016 vorzusehen.
- 6.3.2 Zugelassen werden nur Angebote, die den gesamten Kaufgegenstand umfassen und die Übernahme der Verpflichtungen nach den Punkten 3.3 und 3.4 vorsehen. Angebote, die den Verwertungsbedingungen widersprechen, etwa Angebote für Teile des Kaufgegenstandes, können vom Insolvenzverwalter ausgeschlossen werden.
- 6.3.3 Um dem Insolvenzverwalter eine umgehende Verständigung der Interessenten zu ermöglichen, wird ersucht, in den Angeboten eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer anzugeben.
- 6.4 Teilnahmerecht
- 6.4.1 Teilnahmeberechtigt am Verfahren ist nur,

- wer bis 4. Dezember 2015 gegenüber dem Insolvenzverwalter ein Angebot abgegeben hat, das sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt den Verwertungsbedingungen entspricht;
- dessen Angebot mindestens die Höhe des geringsten Gebotes (Punkt 4.3.1) erreicht;
- wer sich ausdrücklich den Verwertungsbedingungen unterworfen hat;
- wer das Vadium vollständig erlegt hat.

6.4.2 Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, verspätet eingelangte Angebote dann zu berücksichtigen, wenn dies vom Insolvenzgericht verlangt wird.

6.5 Vadium

6.5.1 Das Vadium ist 24 Stunden vor Beginn der eigentlichen Versteigerung (Punkt 6.7.2) beim Insolvenzverwalter zu erlegen.

6.5.2 Die Höhe des Vadiums beträgt EUR 200.000,00.

6.5.3 Das Vadium sichert die Ansprüche der Insolvenzmasse gegenüber dem Anbieter

- nach Punkt 5.5.2;
- wegen einer sonstigen Verletzung der Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag.

6.5.4 Das Vadium kann nur bestehen

- in einem Barerlag auf dem Sonderkonto des Insolvenzverwalters;
- in einer unbedingten Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit dem Sitz in Österreich und einer Laufzeit bis 28. Februar 2016. Für diese Bankgarantie gilt Punkt 3.4.3 sinngemäß.

6.5.5 Die Rückgabe des Vadiums erfolgt

- an den Käufer nach Erfüllung oder Sicherstellung aller Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag;
- an die nicht erfolgreichen Anbieter nach Erteilung des Zuschlages an den Bestbieter.

6.5.6 Das Vadium kann auf den Kaufpreis angerechnet werden, wenn anderweitig die Erfüllung oder Sicherstellung der Verpflichtungen des Käufers gewährleistet ist.

6.5.7 Die mit der Erstellung des Vadiums verbundenen Kosten trägt jeder Anbieter ohne Rücksicht darauf, ob ihm der Zuschlag erteilt wird oder nicht.

6.6 Zuschlagskriterium

6.6.1 Ziel der Verwertung ist das Erreichen des höchsten Erlöses für die Insolvenzmasse. Dazu wird – bei Vorliegen mehrerer Angebote – die Form der Versteigerung gewählt.

6.6.2 Bei der Ermittlung des höchsten Erlöses wird mitberücksichtigt, dass Interessenten neben der Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls den Verzicht auf eigene oder fremde Insolvenzforderungen oder die Rückstehung mit Teilnahmeansprüchen am Insolvenzverfahren anbieten. Ein derartiger Verzicht wird mit der dadurch erzielten Erhöhung der Verteilungsquote oder der Sanierungsplanquote bzw. mit der Sanierungsplanquote, deren Zahlung sich die Schuldnerin erspart, angesetzt.

6.6.3 Der Insolvenzverwalter hat aber auch zu berücksichtigen, dass während des Versteigerungsverfahrens möglicherweise noch nicht endgültig geklärt ist, ob das Pfandrecht der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung wirksam besteht oder nicht. Der Insolvenzverwalter kann daher gegenüber dem Anbieter erklären, dass eine Übernahme der Forderungen aus der Wandelschuldverschreibung in Anrechnung auf den Kaufpreis nach Punkt 4.2.1, zweiter Teilstrich (Punkte 4.4.2f), nicht zum Nennwert der übernommenen Forderung, sondern nur zu einem geringeren Prozentsatz anerkannt wird. Die Anrechnung muss aber jedenfalls mindestens mit jenem Prozentsatz gestattet werden, der im Rahmen des Sanierungsplans oder einer Verteilung der Masse auf die unbesicherten Gläubiger entfällt. Eine allfällige Unsicherheit über das Bestehen des Pfandrechtes ist danach durch eine entsprechende prozentuelle Kürzung des Anrechnungswertes zu berücksichtigen (geht man beispielsweise von der angebotenen Verteilungsquote von 20 % aus und würde annehmen, dass eine 50 %ige Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des Pfandrechtes besteht, so erfolgt die Anrechnung mit 60 % des Nennwertes der übernommenen Forderung).

6.6.4 Der Insolvenzverwalter hat spätestens vor Beginn der Versteigerung bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Prozentsatz eine Anrechnung der übernommenen Forderungen stattfindet. Der nicht durch Anrechnung getilgte Kaufpreisteil ist ebenso wie die Sondermassekosten durch Barzahlung zu erfüllen. Er unterliegt der Sondermasseverteilung, bei der der Bestand oder Nichtbestand des Pfandrechtes gerichtlich überprüft wird.

6.7 Verfahrensablauf

6.7.1 Die Versteigerung findet am Montag, dem 14. Dezember 2015, am Sitz der Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, Hopfengasse 23, 4. Stock, statt. Sie wird in deutscher Sprache abgehalten.

- 6.7.2 Die Versteigerung beginnt um 11:00 Uhr zur Feststellung der Identität der erschienenen Interessenten und der nochmaligen Erläuterung der Verwertungsbedingungen. Danach sind die Verwertungsbedingungen vom Insolvenzverwalter und von allen Bietern als Zeichen der Anerkennung zu unterzeichnen.
- 6.7.3 Die für die Bieter erscheinenden Personen haben urkundlich ihre organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung zur Änderung des Angebots und zum Abschluss des Kaufvertrages nachzuweisen.
- 6.7.4 Die eigentliche Versteigerung beginnt mit dem höchsten dem Insolvenzverwalter bis dahin gestellten Angebot.
- 6.7.5 Die von den teilnahmeberechtigten Anbietern dem Insolvenzverwalter am Beginn der Versteigerung bereits gestellten Angebote behalten so lange ihre Bindung, bis von dem betreffenden Anbieter ein neuerliches wirksames Angebot gestellt wird. Jedes Angebot während der Versteigerung stellt ein weiteres unwiderrufliches bindendes Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages dar. Es darf sich vom letzten gültigen Angebot nur in Form einer Erhöhung des Preises unterscheiden. Es wird nur dann zugelassen, wenn es um EUR 100.000,00 höher ist, als das zuletzt abgegebene gültige Angebot eines Bieters.
- 6.7.6 Die Versteigerung wird beendet, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung, innerhalb von zwei Minuten ein höheres Angebot nicht mehr abgegeben wird. Die Versteigerung endet mit dem Zuschlag des Insolvenzverwalters. Dieser Zuschlag stellt die Annahme des letzten Angebotes des Bestbieters dar. Mit diesem Zuschlag kommt der Kaufvertrag nach diesen Verwertungsbedingungen einschließlich der Beilage ./3 zustande; er steht allerdings unter der aufschiebenden Bedingung nach Punkt 5.1.2.
- 6.8 Wiedereröffnung der Feilbietung/nochmalige Verwertung
- 6.8.1 Stimmen die Insolvenzorgane dem Kaufvertrag nicht zu oder wird der Kaufvertrag aus den sonstigen in Punkt 5.4 genannten Auflösungsrechten aufgehoben, so ist der Insolvenzverwalter berechtigt, das Feilbietungsverfahren wieder zu eröffnen.
- 6.8.2 In diesem Fall ist der Insolvenzverwalter berechtigt, entweder das gesamte Verfahren wieder durchzuführen oder lediglich eine neue Versteigerung anzuberaumen. Teilnahmeberechtigt sind bei der Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung die bisherigen Anbieter. Musste allerdings die Feilbietung deshalb wieder eröffnet werden, weil nach der Entscheidung der Insolvenzorgane ein weiterer Anbieter zu berücksichtigen war, so ist auch dieser Bieter zur Versteigerung beizuziehen, sofern er nicht nach Punkt 6.10 (vgl

auch Punkt 6.4) wegen Verletzung der Verwertungsbedingungen (ausgenommen die rechtzeitige Angebotsstellung) wieder auszuschneiden ist. Voraussetzung für das Teilnahmerecht der bisherigen Anbieter bzw. des neuen Anbieters ist der Erlag des Vadiums spätestens 24 Stunden vor dem neuerlichen Versteigerungstermin.

6.9 Änderung der Ausschreibung/Absehen von der Verwertung

6.9.1 Der Insolvenzverwalter ist jederzeit zu einer Änderung oder Ergänzung der Ausschreibung berechtigt. Er ist allerdings verpflichtet, jenen Anbietern, die bereits ein Angebot gelegt haben, eine ausreichende Gelegenheit zur Änderung ihres Angebots einzuräumen.

6.9.2 Ist aus Sicht eines Anbieters eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, so hat er acht Kalendertage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung durchführen kann.

6.9.3 Der Insolvenzverwalter kann jederzeit ohne Angabe von Gründen das Verwertungsverfahren abbrechen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Schuldnerin innerhalb der ersten 90 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verwertungsschutz nach § 114c Satz 2 der österreichischen Insolvenzordnung genießt. Eine Verwertung ihres Unternehmens kann daher nicht ohne ihre Zustimmung vor Ablauf dieser Frist erfolgen.

6.9.4 Der Anbieter hat weder im Fall der Änderung bzw. Ergänzung der Ausschreibung noch im Fall der Abstandnahme von der Verwertung einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse (bzw. den Insolvenzverwalter), und zwar weder einen Anspruch auf Ersatz seiner ihm durch die Teilnahme entstandenen Kosten und Nachteile (Vertrauensschaden), noch einen Anspruch auf Vertragszuhaltung bzw. Schadenersatz (Nichterfüllungsschaden).

6.10 Prüfung und Ausscheiden von Angeboten

6.10.1 Die Eröffnung der Angebote durch den Insolvenzverwalter erfolgt ohne besondere Förmlichkeit. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Teilnahme an der Angebotseröffnung, auch besitzt er keinen Anspruch auf Einsicht in das anlässlich der Eröffnung der Angebote gegebenenfalls angelegte Protokoll.

6.10.2 Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten oder werden Mängel festgestellt, so kann der Insolvenzverwalter vom Anbieter Aufklärung innerhalb angemessener Frist begehren. Innerhalb der gleichen Frist kann der Insolvenzverwalter den Anbieter zur Vorlage weiterer Unterlagen auffordern. Diese Aufklärung kann schriftlich oder in Form von mündlichen Verhandlungen erfolgen.

- 6.10.3 Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, Angebote aus sachlich gerechtfertigten Gründen ohne weitere Aufklärung oder Verhandlung auszuschneiden.
- 6.10.4 Ein solches Ausscheidungsrecht liegt insbesondere vor, wenn
- der Anbieter den Kauf nicht zu den Verwertungsbedingungen anbietet;
 - ein Angebot solche Mängel aufweist, dass eine Behandlung unmöglich oder unzumutbar ist;
 - der Anbieter dem Auftrag zur Mängelbehebung oder zur Aufklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- 6.10.5 Der Insolvenzverwalter hat allerdings auch das Recht, einzelne Angebotsbedingungen, die den Verwertungsbedingungen und/oder dem Vertragsmuster widersprechen, als nicht zum Bestandteil des Angebotes gehörig zu betrachten und das Angebot selbst unter Ausschluss dieser widersprechenden Bedingungen an der Feilbietung teilnehmen zu lassen. Der Insolvenzverwalter hat allerdings in diesem Fall den Anbieter auf die Widersprüche hinzuweisen. Der Insolvenzverwalter kann von dem ihm nach Satz 1 eingeräumten Recht nicht mehr Gebrauch machen, wenn der Anbieter, auf die Widersprüche hingewiesen, ausdrücklich darauf besteht, nur zu diesen, den Verwertungsbedingungen widersprechenden Voraussetzungen anbieten zu wollen.

7. Sonstiges

7.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht

7.1.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Versteigerung und/oder dem Kaufvertrag oder im Zusammenhang damit ergeben, einschließlich der Durchführung der Versteigerung, dem Zustandekommen des Kaufvertrages oder seiner Gültigkeit, unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz.

7.1.2 Unabhängig davon ist der Insolvenzverwalter nach seiner Wahl berechtigt, das für den Anbieter/Ersteher/Käufer sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

7.1.3 Auf den Kaufvertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Sachrecht anzuwenden.

7.2 Auslegung

7.2.1 Der Text der Verwertungsbedingungen ist nach Ziel und Zweck der Versteigerung und des Insolvenzverfahrens auszulegen.

7.2.2 Die in den Verwertungsbedingungen verwendeten Überschriften dienen zu deren Untergliederung. Gegenstand der Auslegung ist lediglich der Text.

7.2.3 Die zur Verfügung gestellte englische Fassung der Verwertungsbedingungen dient lediglich Informationszwecken. Einzige authentische Fassung der Bedingungen ist die deutsche Version. Gibt es Abweichungen oder Widersprüche zwischen der englischen und der deutschen Version der Verwertungsbedingungen, so gilt ausschließlich die deutsche Fassung.

7.3 Beilagen

Beilagen der Verwertungsbedingungen sind

- Konzernorganigramm, Beilage ./1
- Darstellung der Ermittlung des geringsten Gebotes, Beilage ./2
- Bedingungen des Kauf- und Abtretungsvertrages der Beteiligungen, Beilage ./3

Linz, am 3.11.2015

Dr. Gerhard Rothner
als Insolvenzverwalter